



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

U N T E R N E H M E R K A N Z L E I

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

Januar 2022

Verwarnungsgelder sind beitragspflichtig

Vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder, die gegen seine Arbeitnehmer beispielsweise wegen Verstößen gegen das Halteverbot verhängt werden, sind als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Dieser Grundsatz gilt schon seit 2014.

Fraglich war aber, ob das auch gilt, wenn die Verwarnungsgelder gegen den Arbeitgeber (als Halter des Fahrzeugs) festgesetzt werden und dieser es unterlässt, einen Regress beim Arbeitnehmer vorzunehmen. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 13. August 2020 (Az. VI R 1/17) bejaht. Die Richter führen dazu aus: „Unterlässt der Arbeitgeber eine realisierbare Forderung, liegt hierin die Zuwendung eines als Arbeitslohn zu erfassenden geldwerten Vorteils.“

Die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger haben bereits angekündigt, solche Vorfälle im Rahmen der Betriebsprüfungen aufzugreifen und der Beitragspflicht zu unterwerfen.

Im Ergebnis unterliegen damit alle vom Arbeitgeber übernommenen Verwarnungsgelder der Steuer- und Beitragspflicht – unabhängig davon, ob die Sanktion nun gegen den Arbeitgeber oder gegen den Arbeitnehmer als Fahrer festgesetzt wurde.